

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Christine Buchholz, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3617 –**

Rüstungsexporte Deutschlands im ersten Halbjahr 2018 nach Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate, die Türkei und andere Länder

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland hat während der großen Koalition von 2013 bis 2017 deutlich mehr Rüstungsgüter exportiert als zu Zeiten der schwarz-gelben Vorgängerregierung und den Anteil der Ausfuhren in Drittländer außerhalb von NATO und EU nahezu verdoppelt. Der Gesamtwert der tatsächlichen Ausfuhren im Vergleich zur schwarz-gelben Vorgängerregierung von 6,6 auf 8,6 Mrd. Euro (Bundestagsdrucksache 19/1986).

Laut Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2017 (Rüstungsexportbericht 2017) sank zwar das Volumen der Einzelgenehmigungen von 6,85 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 6,24 Mrd. Euro im vergangenen Jahr. Für Drittländer, die nicht der EU oder NATO angehören beziehungsweise diesen Ländern gleichgestellt sind, wurden jedoch 2017 Einzelgenehmigungen im Umfang von 3,8 Mrd. Euro erteilt, nach 3,67 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Unter den zehn größten Waffenkunden sind fünf Drittländer, die in Spannungsgebieten liegen. An der Spitze ist mit 1,36 Mrd. Euro Algerien. Drei Länder sind aktiv am Krieg im Jemen beteiligt: Ägypten (708 Mio. Euro), Saudi-Arabien (254 Mio. Euro) und die Vereinigten Arabischen Emirate (213 Mio. Euro).

Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in Entwicklungsländer haben im Jahr 2017 erstmals seit 2008 die Milliardengrenze überschritten. Die Bundesregierung erteilte 2017 Einzelausfuhrgenehmigungen für Entwicklungsländer in einer Gesamthöhe von rund 1,05 Mrd. Euro, der höchste Wert seit 2008 (Bundestagsdrucksache 19/913, Antwort der Bundesregierung zu Frage 1). Das bedeutet eine annähernde Verdoppelung im Vergleich zum Jahr zuvor, als in diesem Zusammenhang Genehmigungen im Umfang von rund 582 Mio. Euro erteilt wurden. Das war zugleich die zweithöchste Summe in den vergangenen zehn Jahren (Rüstungsexportbericht 2017).

Wenn auch das Gesamtvolumen der Einzelgenehmigungen aller Rüstungsgüter von 6,85 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 6,24 Mrd. Euro im Jahr 2017 gesunken ist, steigt das Volumen der Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegs-

waffen auf einen Gesamtwert von insgesamt 2,65 Mrd. Euro, also ca. 42,5 Prozent des Gesamtwertes aller Einzelgenehmigungen (2016: 1,88 Mrd. Euro bzw. 27,5 Prozent). Dabei sind die Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2017 in Drittländer auf 1,6 Mrd. Euro gestiegen (2016: 1,39 Mrd. Euro). Darunter in Länder wie Algerien (Platz 1: 901 Mio. Euro), Ägypten (Platz 2: 445 Mio. Euro) und Saudi-Arabien (Platz 3: 152 Mio. Euro).

Einen Zuwachs gab es auch bei der tatsächlichen Ausfuhr von Kriegswaffen von 2,5 Mrd. Euro auf insgesamt 2,65 Mrd. Euro und erreichten damit seit 2007 den höchsten Stand (Rüstungsexportbericht 2017).

Eigentlich hatten Union und SPD in der Koalitionsvereinbarung vereinbart, keine Waffen mehr an Länder zu exportieren, die im Jemen-Konflikt aktiv sind. Trotzdem liefert Deutschland weiter kräftig Waffen in die Region. Demnach erlaubte die Bundesregierung im ersten Quartal Einzelausfuhrgenehmigungen an Saudi-Arabien im Wert von 161,8 Mio. Euro. Damit hat sich das Volumen für Saudi-Arabien innerhalb eines Jahres mehr als verdreifacht. Im gleichen Zeitraum 2017 wurden Rüstungsgenehmigungen im Wert von 48 Mio. Euro erteilt (www.tagesschau.de/inland/waffenexporte-saudi-arabien-105.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlagen hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortwährenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in den hier in den einzelnen Fragen aufgeführten Staaten sehr genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen und von Genehmigungswerten allgemein ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2018 vor. Bei den Angaben für das Jahr 2018 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachmeldungen oder Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausführungsgeschäfts, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab. Dies betrifft u. a. Angaben zum Auftragsvolumen, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen, Angaben zum Datum des Antrags oder einer etwaigen Voranfrage, zu abgelehnten oder zurückgezogenen Anträgen oder Voranfragen, widerrufenen Genehmigungen sowie zu dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallenden Willensbildungsprozessen.

Mangels gesonderter statistischer Erfassung basieren die Angaben auf die Fragen zu Genehmigungen von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern auf händischen Auswertungen. Die Genehmigungen können unterschiedlichste Formen von Technologie betreffen, z. B. auch in Form von technischen Zeichnungen für den Betrieb, Reparatur und Wartung. Die verschiedenen Formen von Technologie werden nicht systematisch erfasst. Schon aus dem Grund der mangelnden Vergleichbarkeit und den unterschiedlichen Formen der Technologieausfuhren können Stückzahlen in diesem Bereich nicht erfasst bzw. ausgewiesen werden.

Für Fragen nach Sammelausfuhrgenehmigungen wird auf Folgendes hingewiesen: Sammelausfuhrgenehmigungen werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Dabei geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über Sammelausfuhrgenehmigungen abgewickelt. Sie können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Maß für tatsächliche Güterbewegungen – auch deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Werte von Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen beziehungsweise zu addieren, ist daher systematisch unzulässig.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich Sammelausfuhrgenehmigungen immer auf mehrere Empfängerländer beziehen. Daher ist eine wertmäßige Zuordnung der Genehmigungswerte zu Ländern oder Ländergruppen nicht möglich.

1. Liegen der Bundesregierung inzwischen die endgültigen Zahlen zu den tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen für 2017 in die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei vor (Bundestagsdrucksache 19/1986, Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 17 bis 21)?

Wenn ja,

- a) in welchem Wert erfolgten in 2017 insgesamt tatsächliche Ausfuhren von Kriegswaffen, und
- b) wie verteilen sich die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen in 2017 auf diese Länder (bitte entsprechend der Länder auflisten)?

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Für das Jahr 2017 liegen dem Statistischen Bundesamt bislang keine endgültigen Zahlen zu den tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen vor.

2. Welche Reexportgenehmigungen für welche Kriegswaffen wurden durch die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei 2017 gestellt, und welche wurden durch die Bundesregierung genehmigt (bitte nach Land, das Reexport beantragt hat, Wert und genauer Güterbezeichnung je Unternummer der AL-Position, Stückzahl und Endempfänger auflisten)?

Im Jahr 2017 wurden auf Antrag der genannten Länder keine Genehmigungen für den Reexport von Kriegswaffen erteilt.

3. Welche Reexportgenehmigungen für welche Kriegswaffen wurden durch die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei im ersten Halbjahr 2018 gestellt, und welche wurden durch die Bundesregierung genehmigt (bitte nach Land, das Reexport beantragt hat, Wert und genauer Güterbezeichnung je Unternummer der AL-Position, Stückzahl und Endempfänger auflisten)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden auf Antrag der genannten Länder keine Genehmigungen für den Reexport von Kriegswaffen erteilt.

4. In welchem Wert wurden Kriegswaffen im ersten Halbjahr 2018 an Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder unter Angabe der jeweiligen Zahlen für den Vorjahreszeitraum auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

5. In welchem Wert wurden
- a) Revolver und halbautomatische Pistolen,
 - b) Gewehre und Karabiner,
 - c) Maschinenpistolen,
 - d) Sturmgewehre,
 - e) leichte Maschinengewehre,
 - f) in Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer,
 - g) rückstoßfreie Gewehre und
 - h) tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme
- im ersten Halbjahr 2018 von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder mit Waffenmarke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?
6. Wie viele Scharfschützengewehre wurden im ersten Halbjahr 2018 von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder unter Angabe der Waffenmarke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?
7. In welchem Wert wurden Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a der Ausfuhrliste Teil I A – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009
- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
 - b) gepanzerte Fahrzeuge,
 - c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge sowie
 - d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme
- im ersten Halbjahr 2018 in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Länder mit Typ bzw. Bezeichnung und exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Die Fragen 4 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt

Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Bislang liegen dem Statistischen Bundesamt keine Zahlen von Unternehmen für das erste Halbjahr 2018 vor.

Für sonstige Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren nicht vor.

8. In welchem Wert wurden von der Bundesregierung Einzelausfuhrgenehmigungen für

Soweit für die angefragten Länder in den jeweiligen Zeiträumen (erstes Halbjahr 2018 bzw. erstes Halbjahr 2017) Genehmigungen erteilt wurden, können die erbetenen Zahlen den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

a) Kriegswaffen und

	1. Halbjahr 2017	1. Halbjahr 2018
<i>Land</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	112.579.511	-
Algerien	901.159.780	19.950
Katar	-	12.600.000
Oman	2.466.610	1.826.712
Saudi-Arabien	78.657.267	147.070.952
Tunesien	-	238.245
Türkei	17.918.786	-
Vereinigte Arabische Emirate	37.840.700	-
Gesamt	1.150.622.654	161.755.859

b) sonstige Rüstungsgüter

im ersten Halbjahr 2018 in welcher Höhe für die Länder Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei erteilt (bitte entsprechend der Länder unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen und jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

	1.Halbjahr 2017	1.Halbjahr 2018
<i>Land</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	15.512.704	2.844.040
Algerien	124.491.170	642.713.606
Bahrain	9.157	-
Irak	6.451.182	721.832
Jordanien	947.794	150.000
Katar	3.025.924	24.641.123
Kuwait	32.301.637	156.492
Marokko	7.786.836	-
Mauretanien	89.505	96.269
Oman	3.288.819	18.657.894
Saudi-Arabien	20.383.215	14.803.721
Tunesien	55.913.737	1.381.268
Türkei	6.793.549	10.109.964
Vereinigte Arabische Emirate	160.357.847	21.400
Gesamt	437.353.076	716.297.609

9. Wie verteilen sich die im ersten Halbjahr 2018 erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für

Soweit für die angefragten Länder in den jeweiligen Zeiträumen (erstes Halbjahr 2018 bzw. erstes Halbjahr 2017) Genehmigungen erteilt wurden, können die erbetenen Zahlen für Einzelgenehmigungen den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. In den angefragten Zeiträumen wurden keine entsprechenden Sammelausfuhrgenehmigungen für den angefragten Länder- und Güterkreis erteilt.

a) Kriegswaffen und

	1. Quartal			
	2017		2018	
<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	2	112.579.511	-	-
Algerien	2	797.168.524	1	19.950
Katar	-	-	1	12.600.000
Oman	3	1.576.610	-	-
Saudi-Arabien	2	38.330.216	2	147.070.952
Tunesien	-	-	-	-
Türkei	1	17.918.786	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	1	10.000.000	-	-
Gesamt	11	977.573.647	4	159.690.902

	2. Quartal			
	2017		2018	
<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	-	-	-	-
Algerien	2	103.991.256	-	-
Katar	-	-	-	-
Oman	1	890.000	2	1.826.712
Saudi-Arabien	2	40.327.051	-	-
Tunesien	-	-	1	238.245
Türkei	-	-	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	2	27.840.700	-	-
Gesamt	7	173.049.007	3	2.064.957

b) sonstige Rüstungsgüter

für Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei auf die ersten beiden Quartale 2018 (bitte entsprechend unter jeweiliger Angabe der Anzahl der Genehmigungen und der Genehmigungswerte für die genannten Länder jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

	1. Quartal			
	2017		2018	
<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	12	15.512.704	1	2.844.040
Algerien	7	32.966.479	7	7.915.203
Bahrain	2	9.157	-	-
Irak	2	2.265.020	4	405.706
Jordanien	6	937.519	-	-
Katar	7	504.993	24	14.712.528
Kuwait	13	2.269.699	3	156.492
Marokko	10	1.092.296	-	-
Mauretanien	-	-	-	-
Oman	56	1.709.971	15	690.463
Saudi-Arabien	15	9.875.426	4	14.775.158
Tunesien	2	2.014.177	2	1.367.623
Türkei	53	3.890.104	34	9.691.685
Vereinigte Arabische Emirate	23	37.273.638	1	21.400
Gesamt	208	110.321.183	95	52.580.298

<i>Land</i>	2. Quartal			
	2017		2018	
	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Ägypten	-	-	-	-
Algerien	5	91.524.691	11	634.798.403
Bahrain	-	-	-	-
Irak	12	4.186.162	3	316.126
Jordanien	4	10.275	1	150.000
Katar	3	2.520.931	16	9.928.595
Kuwait	8	30.031.938	-	-
Marokko	5	6.694.540	-	-
Mauretanien	1	89.505	1	96.269
Oman	26	1.578.848	23	17.967.431
Saudi-Arabien	17	10.507.789	1	28.563
Tunesien	4	53.899.560	1	13.645
Türkei	33	2.903.445	5	418.279
Vereinigte Arabische Emirate	16	123.084.209	-	-
Gesamt	134	327.031.893	62	663.717.311

10. Wie viele Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen wurden in welcher Höhe im ersten Halbjahr 2018 für den Export von Kleinwaffen, Kleinwaffenteilen und -munition für die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei erteilt (bitte entsprechend der Länder jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Soweit für die angefragten Länder in den jeweiligen Zeiträumen (erstes Halbjahr 2018 bzw. erstes Halbjahr 2017) Genehmigungen für die angefragten Güter erteilt wurden, können die erbetenen Zahlen den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. In den angefragten Zeiträumen wurden keine entsprechenden Sammelausfuhrgenehmigungen für den angefragten Länder- und Güterkreis erteilt.

<i>Land</i>	1. Halbjahr 2017		1. Halbjahr 2018	
	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Algerien	2	405.723	1	2.000
Oman	5	1.608.950	-	-
Vereinigte Arabische Emirate	1	800	-	-
Gesamt	8	2.015.473	1	2.000

11. Der Export welcher Kleinwaffen, Kleinwaffenteile und -munition wurde im 1. Halbjahr 2018 von der Bundesregierung in die die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei genehmigt (bitte entsprechend der Ländergruppe nach Güterbeschreibung bzw. Waffentyp und -marke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller, Unternummer der AL-Position, Genehmigungsdatum, Empfängerland, Wert und Anzahl auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Die in der Antwort zu Frage 10 ausgewiesene Genehmigung für die Ausfuhr nach Algerien wurde dem Unternehmen Rheinmetall Landsysteme im Januar 2018 erteilt. Es handelt sich dabei um Munition für Gewehre (AL-Pos-0003A) im Gesamtwert von 2 000 Euro. Die Bundesregierung sieht von Angaben der Stückzahlen ab, da diese in Kombination mit dem Auftragsvolumen Rückschlüsse auf den Einzelpreis der Munition zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

12. Wie viele Einzelgenehmigungen in welcher Höhe für die Ausfuhr von Scharfschützengewehren in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Scharfschützengewehren in den angefragten Länderkreis erteilt.

13. Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe wurden für die Ausfuhr von Sturmgewehren in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei von der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Sturmgewehren in den angefragten Länderkreis erteilt.

14. Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe für die Ausfuhr von Granatwerfer und Granatpistolen in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei von der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Granatwerfern und Granatpistolen in den angefragten Länderkreis erteilt.

15. Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe für die Ausfuhr von Flugabwehrraketensystemen und tragbaren Luftabwehrsystemen (MANPADs) in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei von der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Als „MANPADS“ (Man Portable Air Defense System) werden nach der statistischen Erfassung der Bundesregierung im Zusammenhang mit internationalen Meldeverpflichtungen tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketen im Sinne der Nummern 10 und 11 der Kriegswaffenliste verstanden. Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Flugabwehrraketensystemen/tragbaren Luftabwehrsystemen (MANPADS) erteilt.

16. Wie viele Einzelgenehmigungen wurden in welcher Höhe für die Ausfuhr von Panzerabwehrraketensystemen und Abschussgeräten in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei von der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke bzw. Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Panzerabwehrraketensystemen und Abschussgeräten erteilt.

17. Für wie viele Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a der Ausfuhrliste Teil I A – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurden im ersten Halbjahr 2018 Ausfuhrgenehmigungen von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei bezogen auf
- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
 - b) gepanzerte Fahrzeuge,
 - c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
 - d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme

erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke bzw. Bezeichnung und Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 hat die Bundesregierung die den nachfolgenden Übersichten zu entnehmenden, sich auf die dort genannten Empfängerländer verteilenden Genehmigungen zur Ausfuhr von Fahrzeugen der Ausfuhrlistenposition 0006A erteilt. Genehmigungen für amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge sowie Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme wurden nicht erteilt.

Es gibt keine gesonderte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Die aufgeführten Genehmigungen können daher beispielsweise auch Fahrzeuge enthalten, die nicht zwingend eines der beschriebenen Merkmale aufweisen.

Zum Umfang der Berichterstattung durch die Bundesregierung wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

<i>Land</i>	<i>Stück</i>	<i>Güterbezeichnung</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
Algerien	811	Lastkraftwagen	DAIMLER	3	-
Jordanien	1	Kampfpanzer [demilitarisiert/Museum]	RHEINMETALL LANDSYSTEME	1	-
Katar	6	gepanzerte Fahrzeuge	KRAUSS MAFFEI WEGMANN	1	-
Oman	1	Landfahrzeug	KAESER KOMPRESSOREN	1	-
Tunesien	10	gepanzerte Fahrzeuge	BAAINBW	1	-
Gesamt					95.908.967

18. Für wie viele Kriegsschiffe (über oder unter Wasser) im Sinne der Unter­nummer 0009a der Ausfuhrliste Teil I A – Anhang zur Außenwirtschafts­verordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurden im ersten Halbjahr 2018 Ausfuhr­genehmigungen von Deutschland in die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Ka­tar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei erteilt (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzel­genehmigungen einschließlich der Stückzahl, Waffenmarke bzw. Bezeichnung und Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zah­len zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 im Zusammenhang mit der Fertigung gepanzerter Fahrzeuge Genehmigungen für den Transfer von Technologie an die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Ka­tar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei erteilt (wenn ja, bitte ent­sprechend der Länder die Zahl der Einzel­genehmigungen einschließlich der Stückzahl, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im angefragten Zeitraum wurde in Bezug auf den angefragten Güter- und Län­derkreis die Ausfuhr von insgesamt acht Patrouillenbooten der Fr. Lürssen Werft nach Saudi Arabien genehmigt. Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragswert ab, da diese in Kombination mit den Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis der Boote zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsge­richts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so kon­kret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßi­ger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

Zum zweiten Teil der Frage wird auf die Antwort auf die wortgleiche Frage 20 verwiesen.

19. Welche Exporte von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen zur Herstel­lung von Kleinwaffen, leichten Waffen, Komponenten von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sind im ersten Halbjahr 2018 für die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei genehmigt worden (bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzel­genehmigungen einschließlich der Stückzahl, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jewei­ligem Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 hat die Bundesregierung in Bezug auf den angefragten Länderkreis zwei Genehmigungen zur Ausfuhr von Technologie für Teile von Leichten Waffen an das Unternehmen TDW Wirksysteme in die Türkei in einem Gesamtwert von 290 000 Euro erteilt. Zur Erläuterung der Auswertung von Tech­nologie­genehmigungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwie­sen.

20. Hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 im Zusammenhang mit der Fertigung gepanzelter Fahrzeuge Genehmigungen für den Transfer von Technologie an die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei erteilt (wenn ja, bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 hat die Bundesregierung die den nachfolgenden Übersichten zu entnehmenden Genehmigungen zur Ausfuhr von Technologie- bzw. Fertigungsunterlagen für gepanzerte Fahrzeuge und Komponenten in den angefragten Länderkreis erteilt. Zur Erläuterung der Auswertung bei Technologiegenehmigungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Güterbeschreibung</i>	<i>Antragsteller</i>	<i>Warenwert</i>
Algerien	4	Technologie für gepanzerte Fahrzeuge und Komponente	RHEINMETALL MAN MILITARY	21.400.000
Katar	1	Technologie für gepanzerte Fahrzeuge und Komponente	DAIMLER	1
Gesamt	5			21.400.001

21. Hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 der Rheinmetall AG im Zusammenhang mit der Fertigung gepanzelter Fahrzeuge Genehmigungen für den Transfer von Technologie in die Türkei erteilt (wenn ja, bitte entsprechend die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

22. Hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 im Zusammenhang mit der Fertigung von Munition und Artillerie Genehmigungen für den Transfer von Technologie an die Staaten Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Tunesien, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei erteilt (wenn ja, bitte entsprechend der Länder die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

23. Hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2018 der Rheinmetall AG im Zusammenhang mit der Fertigung von Munition und Artillerie Genehmigungen für den Transfer von Technologie in die Türkei erteilt (wenn ja, bitte entsprechend die Zahl der Einzelgenehmigungen, Güterbeschreibung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Im ersten Halbjahr 2018 wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

24. Hat es seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1492 Gespräche zwischen Vertreterinnen und bzw. oder Vertretern der Rheinmetall AG und der Bundesregierung über eine mögliche Nachrüstung von Leopard-Kampfpanzern des türkischen Militärs gegeben (wenn ja, wann fanden die Gespräche statt und zwischen welchen Vertreterinnen und Vertretern der Rheinmetall AG und der Bundesregierung)?

Bei der Beantwortung der Frage folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) und sieht deshalb gemäß dem Urteil von weiteren Ausführungen ab.

25. Ist die Bundesregierung inzwischen im Rahmen ihrer „intensiven“ Erörterungen der „Aussagen zur Rüstungsexportpolitik im Koalitionsvertrag [...] in all ihren Dimensionen“ bezogen darauf, welche einzelnen Länder unmittelbar und auf welche Art und Weise am Jemen-Krieg beteiligt sind (Bundestagsdrucksache 19/1583, Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 ff.), zu einem Ergebnis gekommen?

Wenn ja, gehören

- a) die Staaten Jordanien, Ägypten, Bahrain, Kuwait, Marokko, Sudan, Senegal, Katar, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate und
- b) darüber hinaus Staaten wie zum Beispiel die USA, Frankreich und Großbritannien dazu?

Wenn nein, wird die Bundesregierung ihre diesbezüglichen „intensiven“ Erörterungen der „Aussagen zur Rüstungsexportpolitik im Koalitionsvertrag [...] in all ihren Dimensionen“ vor Ende der 19. Legislaturperiode abgeschlossen haben bzw. bis wann?

26. Hat die Bundesregierung „intensiven“ Erörterungen der „Aussagen zur Rüstungsexportpolitik im Koalitionsvertrag [...] in all ihren Dimensionen“ dahingehend abgeschlossen, ob der in der Koalitionsvereinbarung avisierte „sofortige“ Genehmigungsstopp von Ausfuhren an die Länder, die unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind, Ausrüstungen betreffen, die auch militärisch relevant sein könnten und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt werden, sowie Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, wie zum Beispiel bestimmte Hand- und Fußfesseln, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 aufgeführt wird (Bundestagsdrucksache 19/1583, Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 f.)?

27. Hat die Bundesregierung inzwischen einen „sofortigen“ Genehmigungsstopp von Ausfuhren an Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) beschlossen, die die Bundesregierung als am Jemen-Krieg beteiligte Länder einstuft (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/775)?

Wenn ja, welche Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter sind von dem Genehmigungsstopp betroffen?

Wenn nein, wird die Bundesregierung einen diesbezüglichen Beschluss vor Ende der 19. Legislaturperiode fassen bzw. wann plant sie einen solchen Beschluss?

Die Fragen 25 bis 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Vorbemerkung hervorgehoben, verfolgt die Bundesregierung eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen über Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlagen hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des KrWaffKontrG, des AWG und der AWV sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Güter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt; dies gilt unabhängig von der jeweiligen Verortung der zur Ausfuhr beantragten Güter in den unterschiedlichen und in der Frage 26 zitierten Güterlisten.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Jemen und in der Region genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis. Die Bundesregierung entscheidet über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen weiterhin stets im Einzelfall. Dabei berücksichtigt sie u. a. sowohl die vorliegenden Erkenntnisse zur Beteiligung des Endempfängerlandes am Jemen-Konflikt als auch die Qualität der zur Ausfuhr beantragten Güter sowie alle verfügbaren Informationen zum gesicherten Endverbleib dieser Güter beim Empfänger.

Der Bitte des von der internationalen Gemeinschaft als legitim anerkannten jemenitischen Staatspräsidenten Hadi um Unterstützung gegen die Huthi-Rebellen, die vom VN-Sicherheitsrat in der Resolution 2216 (2015) indossiert wurde, ist eine Gruppe von befreundeten Staaten unter der Führung von Saudi-Arabien nachgekommen, die sogenannte „Arabische Koalition“. Die Beteiligung der jeweiligen Länder an der „Arabischen Koalition“ erfolgt dabei in sehr unterschiedlicher Art und Weise. Dies wird für jeden Antrag in einer vertieften und differenzierten Einzelfallprüfung berücksichtigt.

